

Stellungnahme

zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur
Änderung des Behindertengleichstellungs-
gesetzes (BGGÄndG), vom Bundeskabinett am
11. Februar 2026 beschlossen

Lobbyregister-Nr. R001459

EU-Transparenzregister-Nr. 52646912360-95

Kontakt:

Berlin, 6. März 2026

Federführer:
Bundesverband der Deutschen
Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.
Schellingstraße 4 | 10785 Berlin
Telefon: +49 30 2021-0
Telefax: +49 30 2021-1900
<https://die-dk.de/>

Lobbyregister-Nr. R001459
EU-Transparenzregister-Nr. 52646912360-95

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGGÄndG)

Die Deutsche Kreditwirtschaft ist die Interessenvertretung der fünf kreditwirtschaftlichen Spitzenverbände, des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken, des Bundesverbandes deutscher Banken, des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands, des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes und des Verbandes deutscher Pfandbriefbanken.

Wir danken für die Möglichkeit, unsere Stellungnahme im weiteren Gesetzgebungsprozess zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGGÄndG), den das Bundeskabinett am 11. Februar 2026 beschlossen hat, abgeben zu können.

Eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen ist auch ein besonderes Anliegen der Deutschen Kreditwirtschaft. Banken und Sparkassen stellen einen einfachen Zugang zu ihren angebotenen Produkten und Dienstleistungen sicher - insbesondere durch die Umsetzung des im Juni 2025 in Kraft getretenen Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes (BFSG). Die Kreditinstitute haben die Barrierefreiheit ihrer Angebote seitdem spürbar verbessert, etwa bei Banking-Apps, im Online-Banking, bei SB-Terminals, Geldautomaten und Informationsmaterialien (z. B. zur Beschreibung der Funktionsweise von verschiedenen Dienstleistungen, die maximal dem Sprachniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entspricht). Die Deutsche Kreditwirtschaft plädiert daher für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den erforderlichen Aufwendungen und dem Nutzen von künftigen Barrierefreiheitsvorgaben.

Die im BGGÄndG formulierten Anforderungen sind dem Grunde nach interessengerecht und tragen diesem Gedanken Rechnung. Jedoch erscheint es fraglich, ob es sinnvoll und zielführend ist, Vorschriften immer weiter zu verschärfen, wenn selbst öffentliche Stellen mit den bisherigen Vorschriften überfordert scheinen

(<https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Meldungen/2025/bericht-periodische-ueberwachung-barrierefreiheitsanforderungen-websites.html>). Problematisch erscheint indessen zudem die unzureichende Spezifizierung der Anforderungen, auch und gerade in Abgrenzung zum parallel anwendbaren BFSG, insbesondere sofern am Markt tätige Unternehmen in ihrer Eigenschaft als juristische Personen des öffentlichen Rechts erfasst werden (vgl. Art. 3 Nr. 1 EU-Richtlinie (EU) 2016/2102 über barrierefreien Zugang zu Websites öffentlicher Stellen). Im Folgenden legen wir unsere Einschätzung detailliert dar:

1. Ausweitung des Benachteiligungsverbots auf private Anbieter (§ 7 Abs. 2 BGGÄndG)

Der Entwurf sieht vor, dass private Anbieter künftig verpflichtet werden, Menschen mit Behinderungen beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen nicht zu benachteiligen, wie es einer Empfehlung der UN-Behindertenrechtskonvention entspricht. Dies begrüßen wir grundsätzlich, allerdings bestehen erhebliche Bedenken hinsichtlich der Rechtsklarheit und der wirtschaftlichen Folgen. Insbesondere unbestimmte Rechtsbegriffe wie „angemessene Vorkehrungen“ und „unverhältnismäßige Belastung“ eröffnen Auslegungsspielräume und bergen daher erhebliche Rechtsunsicherheit. Gleiches gilt für unbestimmte Rechtsbegriffe wie „volle, wirksame“ Teilhabe am Leben in der Gesellschaft im offenbaren Gegensatz zur gleichberechtigten (§ 7 Abs. 3 S. 1 Nr. 1,

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGGÄndG)

Nr. 2 BGGÄndG). Auf politische Begrifflichkeiten, die keinen Mehrwert für die Auslegung haben oder lediglich Auslegungserschwernisse mit sich bringen, sollte im Gesetzestext verzichtet werden.

2. Klarstellung „angemessener Vorkehrungen“ insbesondere im baulichen Bereich (§ 7 Abs. 3 BGGÄndG)

Gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BGGÄndG liegt eine Benachteiligung vor, wenn Unternehmen Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen versagen, die für den Verpflichteten keine unverhältnismäßige und unbillige Belastung darstellen. Diese „angemessenen Vorkehrungen“ erachten wir mit der Umsetzung des BFSG für Produkte und Dienstleistungen die Kreditwirtschaft betreffend als bereits erfüllt. Wir begrüßen ausdrücklich, dass nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 Hs. 2 BGGÄndG alle baulichen Veränderungen sowie Änderungen an Gütern und Dienstleistungen für Unternehmen als unverhältnismäßige und unbillige Belastung gelten. Dies entspricht auch der Intention des deutschen Gesetzgebers: Im Rahmen der Umsetzung des BFSG – das auf die EU-Richtlinie (EU) 2019/882 über Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen zurückgeht – wurde das bauliche Umfeld ausdrücklich vom Regelungsumfang ausgenommen. Bauliche Veränderungen sind üblicherweise tiefgreifend und erfordern hohe Investitionen. Änderungen an Geräten (= Gütern; gemäß BFSG „Produkten“) und Dienstleistungen greifen erheblich in die geschäftspolitische Freiheit von Banken und Sparkassen ein. Zudem sind die Institute bereits durch das BFSG verpflichtet, ihre Geräte und Dienstleistungen barrierefrei auszugestalten.

Ergänzend möchten wir anmerken, dass der Begriff „bauliche Veränderungen“ aus unserer Sicht in dem ansonsten sehr positiven Vorschlag zu § 7 Abs. 3 Nr. 3 Hs. 2 BGGÄndG nicht hinreichend bestimmt ist. Um die Rechtsklarheit zu erhöhen, sollte klargestellt werden, dass darunter alle baulichen Maßnahmen, einschließlich Neubaumaßnahmen, fallen.

3. Einforderung der Beseitigung einer Benachteiligung problematisch (§ 7b Abs. 1 BGGÄndG)

Problematisch könnte indessen die in § 7b Abs. 1 BGGÄndG geregelte Einforderung der Beseitigung einer Benachteiligung werden. Diese erfolgt nach dem subjektiven Empfinden des Betroffenen. So kann es durchaus dazu kommen, dass Menschen mit einer vergleichbaren Behinderung unterschiedliche Maßnahmen zu deren Beseitigung verlangen. Das könnte auch für die Maßnahmen gelten, die die Institute bspw. nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz eingeführt haben, nun aber von einzelnen Betroffenen als für sie unzureichend erachtet werden. Auch vor diesem Hintergrund würden wir es begrüßen, wenn der Gesetzgeber zunächst die Auswirkungen dieses Gesetzes evaluiert, bevor weitere Regulierungen erfolgen.

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGGÄndG)

4. Aufgabenausweitung der Bundesfachstelle Barrierefreiheit wird begrüßt (§ 13 Abs. 2 BGGÄndG)

Die Deutsche Kreditwirtschaft teilt die Auffassung, dass die Aufgaben der Bundesfachstelle für Barrierefreiheit gemäß § 13 Abs. 2 BGGÄndG erweitert werden sollten. Im Rahmen der Umsetzung des BFSG konnte die Bundesfachstelle bereits wertvolle Hinweise an Verbände und einzelne Institute geben. Dies ist ein sinnvoller Ansatz, um Unternehmen bei ihren Aktivitäten zu unterstützen.

5. Konsistente und verhältnismäßige Umsetzung im Bereich Barrierefreiheit

Banken und Sparkassen begrüßen insgesamt die Zielsetzungen gesetzlicher Barrierefreiheitsanforderungen, denn Barrierefreiheit ist ein zentraler Aspekt für die Inklusion in der Gesellschaft. Mit der Änderung des BGG einhergehende neue Anforderungen sollten jedoch zu bisherigen Regelungen, wie dem BFSG, konsistent und die Umsetzbarkeit verhältnismäßig sein.

Es erscheint sinnvoll, zusätzliche Anforderungen an die Kreditwirtschaft – sofern überhaupt erforderlich – innerhalb der bestehenden Gesetzessystematik umzusetzen, insbesondere durch Anpassungen des BFSG. Dies auch deshalb, weil das BGG primär an öffentliche Stellen gerichtet ist. Eine Doppelregulierung in BGG und BFSG würde einer klaren und transparenten Gesetzesanwendung sowie dem erklärten Ziel des Bürokratieabbaus entgegenstehen. Darüber hinaus sollte die Überprüfung der Regelungen im Einklang mit den 5-Jahres-Evaluierungszyklen der EU-Kommission erfolgen (vgl. Artikel 33 der EU-Richtlinie (EU) 2019/882).

6. Zivilrechtsweg

Für Streitfälle im Zusammenhang mit einer etwaigen neuen Rechtspflicht sollte die ordentliche Zivilgerichtsbarkeit zuständig sein. Die Zivilgerichte sind auch für Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem AGG zuständig und haben hier bereits entsprechende Erfahrung. Weiterhin ist den Zivilrichtern die bei der Feststellung einer etwaigen Rechtspflicht zwingend erforderliche Abwägung zwischen den Rechtsgütern des betroffenen behinderten Menschen und den ggf. verpflichteten Unternehmen aus dem Zivilrecht (anders z. B. als den Richtern am Sozialgericht) bekannt, sodass sie damit – die Interessen beider Parteien angemessen berücksichtigend – umgehen können.

7. Legistisches

In der Gesetzesbegründung zu § 7a Abs. 4 BGGÄndG (S. 44) wird die jüngste Verbraucherkreditrichtlinie (EU) 2023/2225 fehlerhaft als „2023/255“ bezeichnet. Wir regen zwecks Rechtsklarheit eine Korrektur an.
